

Anmeldung am Henfling-Gymnasium - Schuljahr 2023 / 2024

- | | |
|---|---|
| <input type="radio"/> in Klasse 5 von Grundschule / Gemeinschaftsschule | <input type="radio"/> in Klasse 8 von Gemeinschaftsschule |
| <input type="radio"/> in Klasse 6 von Regelschule / Gemeinschaftsschule | <input type="radio"/> in Klasse 9 von Gemeinschaftsschule |
| <input type="radio"/> in Klasse 7 von Regelschule / Gemeinschaftsschule | <input type="radio"/> Übertritt mit Realschulabschluss in Klasse 10 |
| <input type="radio"/> in Klasse ____ von Thüringer Gymnasium | <input type="radio"/> in Klasse ____ von Gymnasien anderer Bundesländer |

Angaben zum Schüler			
Name, Vorname <small>(entsprechend Geburtsurkunde)</small>			
Adresse <small>(Wohnort / Ortsteil)</small>			
Telefonnummer			
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	Geburtstag	
Geburtsort		Landkreis	
Bundesland / Land			
Staatsangehörigkeit		<input type="radio"/> Aussiedler	<input type="radio"/> Doppelte Staatsbürgerschaft
Anzahl der Geschwisterkinder		Nr. in der Geschwisterreihe	
Krankenversicherung		versichert bei	
Für den Schulbereich , bedeutsame gesundheitliche Beeinträchtigungen			

Angaben zum Unterricht	
Nachmittagsbetreuung für Klasse 5 und 6 gewünscht	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Wahl der 2. Fremdsprache (betrifft Kl. 6)	<input type="radio"/> Latein <input type="radio"/> Spanisch
Zweigwahl (betrifft Kl.9/10)	<input type="radio"/> Astrophysik <input type="radio"/> Darstellen und Gestalten <input type="radio"/> Gesellschaftswissenschaften

Hinweis: Da die Neubildung von Lerngruppen eine vertretbare Schülerzahl voraussetzt, erwächst aus der Entscheidung kein Rechtsanspruch. Sollte der Wunsch nicht realisiert werden können, setzt sich das Henfling-Gymnasium zwecks weiterer Absprachen mit den Sorgeberechtigten in Verbindung.

Angaben zur letzten Schule / bisherigen Schullaufbahn			
Name der besuchten Grundschule		Einschulungsdatum	
Name der zuletzt besuchten Schule			
bisherige 1. und / oder 2. Fremdsprache / erlernt ab Klassenstufe			

Angaben zu den Sorgeberechtigten

Gemäß § 136, Absatz 1 der Thüringer Schulordnung erhebt, speichert und nutzt unsere Schule die folgenden Daten von Sorgeberechtigten: Familienname, Vorname, Anschrift, Telefonverbindung, sowie Daten zur Herstellung eines Kontaktes im Notfall.
Diese Daten werden gemäß § 136, Absatz 3 der Thüringer Schulordnung im Schülerbogen erfasst und weiterhin gemäß Vorgaben des § 136 Thüringer Schulordnung in einem Schulverwaltungsprogramm gespeichert und automatisiert verarbeitet.
Dies gilt für die Dauer der Schulzeit Ihres Kindes an unserer Schule.

Name, Vorname des Sorgeberechtigten	
Art des Sorgeberechtigten (Mutter / Vater / andere Verwandte / gesetzlicher Vormund)	
Adresse / Telefonnummer (wenn abweichend) Telefonische Erreichbarkeit während der Schulzeit	_____ _____ _____
Name, Vorname des Sorgeberechtigten	
Art des Sorgeberechtigten (Mutter / Vater / andere Verwandte / gesetzlicher Vormund)	
Adresse / Telefonnummer (wenn abweichend) Telefonische Erreichbarkeit während der Schulzeit	_____ _____ _____

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben – sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB) Übermittlung nur an einen Sorgeberechtigten, außer bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung, dann Übermittlung an beide Sorgeberechtigten

Daher ist es notwendig, dass Sie die anhängende Sorgerechtserklärung aufmerksam durchlesen, ausfüllen und unterschreiben. Alleiniges Sorgerecht und Vormundschaft ist durch Vorlage eines geeigneten Dokumentes (Gerichtsurteil / Negativbescheinigung Jugendamt usw.) nachzuweisen.

Im Fall von Lebensgemeinschaften (unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern) **in denen nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist** (Nichtabgabe einer Sorgerechtserklärung am Jugendamt) **bitten wir um die Angabe, ob die Schule das nicht sorgeberechtigte Elternteil über schulische Leistungen informieren darf.**

Ich bin damit einverstanden, dass mein/e Lebenspartner/in als Elternteil unseres Kindes auch über schulische Leistungen informiert wird.	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
--	---

Unterschrift des Sorgeberechtigten : _____

Sorgerechtserklärung

Das Sorgerecht meines / unseres / des* Kindes _____
(Name, Vorname)

geboren am _____ ist wie folgt geregelt:

wir _____
(Name, Vorname beider sorgeberechtigten Elternteile)

sind gemeinsam sorgeberechtigt. (Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern trifft dies nur zu, wenn durch den Kindsvater eine Sorgeerklärung (Jugendamt / Notar) abgegeben wurde.)

ich _____ **bin allein sorgeberechtigt**
(Name, Vorname des sorgeberechtigten Elternteils)

ich _____ **habe die Vormundschaft für das o.g. Kind.**
(Name, Vorname Vormund)

Bei alleinigem Sorgerecht und Vormundschaft ist dies durch Vorlage eines geeigneten Dokumentes in der Schule nachzuweisen! (Gerichtsurteil, Negativbescheinigung Jugendamt usw.)

Art des Nachweises	_____		
Einsicht der Schule am		Unterschrift Aufnehmender der Schule	

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben – sind:

- Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten. **Weiterhin ist auch zu beachten**, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gemäß § 1686 BGB zivilrechtlich verpflichtet ist, den anderen Elternteil zu informieren und Einverständnisse einzuholen. Daher kontaktiert die Schule nur denjenigen Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält sich das Kind zu gleichen Teilen bei den sorgeberechtigten Eltern auf, wird der Elternteil informiert, bei dem das Kind an diesem Tag seinen Aufenthalt hat.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB), Übermittlung nur an einen Sorgeberechtigten. Außer bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung, dann ist eine Übermittlung an beide Sorgeberechtigten möglich.

Die Unterschriften aller Sorgeberechtigten sind zwingend erforderlich bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung:

An- und Abmeldung an einer Schule, Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht, Einlegen eines Widerspruchs, Zurückstellung vom Schulbesuch, Ordnungsmaßnahmen
Freiwillige Wiederholung einer Klasse, für Bildungsgang und Abschluss bedeutsame Fächer- und Kurswahl, Einwilligungserklärungen zur Verwendung personenbezogener Daten und Fotos.

Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu beachten:

Die Erteilung von Vollmachten durch die Sorgeberechtigten an Großeltern, Verwandte, Lebenspartner, Stiefväter, Stiefmütter usw. in einem Vertretungsfall, ermächtigt den Vertreter nicht zur Ausübung des Sorgerechts und Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (s.o.).

Ein Bevollmächtigter kann aber alle Angelegenheiten des täglichen Lebens regeln. (Informationen zum Leistungsstand und Verhalten des Kindes einholen, bei Elternversammlungen wählen und gewählt werden, das Fehlen des Kindes entschuldigen, Beurlaubungsanträge stellen)

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen bezüglich der elterlichen Sorge schriftlich durch Nachweise (z.B. Gerichtsbeschluss o.ä.) der Schule mitzuteilen.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige ich / bestätigen wir die Richtigkeit der angegebenen Daten zur Anmeldung und Sorgeberechtigung. Die obenstehenden Hinweise habe ich / haben wir gelesen.

sorgeberechtigte Mutter

sorgeberechtigter Vater